

## **Haus- und Badeordnung für das Hallenbad „AquaFit“ in Zeven**

### **§ 1**

#### **Zweck der Badeordnung**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit und Sauberkeit im AquaFit. Der Badegast soll Ruhe, Entspannung und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

### **§ 2**

#### **Verbindlichkeit**

1. Die Badeordnung ist für alle Gäste des AquaFit verbindlich. Sie ist im Kassenbereich ausgehängt. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. dem Durchschreiten der Eingangsanlage unterwirft sich der Gast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
2. Bei Benutzung des AquaFit durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Einhaltung der Badeordnung mit verantwortlich.

### **§ 3**

#### **Badegäste**

1. Die Benutzung des AquaFit ist grundsätzlich jedermann gestattet. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen sowie Personen, die Tiere mit sich führen.
2. Kinder unter sieben Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener das AquaFit benutzen. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und die Benutzung nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
3. Die Benutzung des AquaFit erfolgt - auch wenn sämtliche Baderegeln beachtet werden - stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Zutraglichkeit ist vorher der Arzt zu befragen. Das Badpersonal kann Entscheidungen über die Zutraglichkeit auch des Saunabadens nicht fällen.

### **§ 4**

#### **Eintritt**

1. Der Badegast erhält gegen Bezahlung der durch die Gebührenordnung festgesetzten Benutzungsgebühr einen Eintritts-Coin (Wertmarke) zur einmaligen bzw. zur mehrfachen Nutzung, der auch als Garderobenmarke dient. Der Coin ist nicht übertragbar.
2. Der Coin ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Coins werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Coins wird grundsätzlich nicht erstattet. Bei Verlust von Mehrfach-Coins kann bei Vorlage des Zahlungsbeleges ein Ersatz-Coin ausgegeben werden.

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten werden von der Samtgemeindeverwaltung durch Aushang am Eingang und Veröffentlichung in der Zevenener Zeitung bekanntgemacht.
2. Die Schwimmhalle ist spätestens 15 Minuten vor Schließung des AquaFit zu verlassen, das AquaFit zum Ende der angegebenen Öffnungszeit.
3. Geschlossene Gruppen haben die Schwimmhalle zum Ende der für sie festgelegten Belegungszeit zu verlassen. Höchstens 15 Minuten später ist das AquaFit zu verlassen.

4. Bei Überfüllung kann der Schwimmmeister vorübergehend den Einlass sperren und bzw. oder die Benutzungsdauer für einzelne oder alle Badebecken einschränken.

## **§ 6**

### **Badbenutzung**

1. Die Einrichtungen des AquaFit sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallbehälter zu benutzen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld bis zu 15,00 € erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Bei größeren Verunreinigungen werden die Kosten ermittelt und in Rechnung gestellt.
2. Findet ein Gast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

## **§ 7**

### **Parkplatzbenutzung**

Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

## **§ 8**

### **Aufbewahrung von Geld und Wertsachen**

1. Kleidungsstücke, Taschen, Geld und Wertsachen sind in den Garderobenschränken aufzubewahren. Jedem Gast steht gegen Einwurf des Coins ein Garderobenschrank zur Verfügung. Die Garderobenschränke sind nach Einhängen oder Einlegen der Sachen abzuschließen. Zuvor ist der Coin in den Schlüsselkopf einzustecken. Das Schlüsselband (mit Schlüssel und Coin) ist am Armgelenk zu befestigen.
2. Geld, Wertsachen und Kleidungsstücke werden zur Aufbewahrung nicht angenommen.

## **§ 9**

### **Haftung bei Schadensfällen**

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.  
Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.  
Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere

werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- und Wertfachschlüsseln, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgegenstände wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist.

### **§ 10**

#### **Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 11**

#### **Wünsche und Beschwerden**

Wünsche und Beschwerden der Gäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Soweit möglich, schafft er sofort Abhilfe. Weiter gehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder persönlich bei der Samtgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

### **§ 12**

#### **Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Gäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem AquaFit zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Den unter Nr. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad teilweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem AquaFit wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

### **§ 13**

#### **Zutritt**

1. Der Gang zu den Duschräumen und zur Schwimmhalle, die Duschräume, der Sauna- und Solarienbereich und der Beckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden, ausgenommen Badeschuhe.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht grundsätzlich nicht zugelassen. Weiteres wird von der Samtgemeinde besonders geregelt.

3. Die Zulassung von Gruppen (Vereine, Schulklassen, Militär oder sonstige geschlossene Gruppen) wird von der Samtgemeinde besonders geregelt.

#### **§ 14**

##### **Badebekleidung**

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob die Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein der Schwimmmeister.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
3. Badebekleidung, Handtücher und sonstige Wäsche darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

#### **§ 15**

##### **Körperreinigung**

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, vor dem Betreten der Schwimmhalle im Duschaum eine Körperreinigung vorzunehmen.
2. Glasflaschen und andere Gegenstände aus Glas dürfen nicht in die Barfußbereiche des AquaFit mitgenommen werden.
3. In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Einreibemittel aller Art dürfen vor Benutzung der Schwimmbecken nicht verwendet werden.
4. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Duschen und dem Beginn des Badens die Toiletten aufzusuchen.
5. Das Tönen und Färben der Haare ist nicht gestattet.

#### **§ 16**

##### **Verhalten im AquaFit**

1. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern und von Seepferdcheninhabern in Begleitung der Eltern benutzt werden. Nichtschwimmer benutzen das Spaßbecken, das Mehrzweckbecken oder das Außenbecken. Für Kleinkinder steht das Planschbecken zur Verfügung. Der Whirlpool dient ausschließlich der Erholung.
3. Die Benutzung der Startblöcke geschieht auf eigene Gefahr; es ist auf die im Schwimmbecken befindlichen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Für Ballspiele sind nur aufblasbare Wasserbälle gestattet.
4. Es ist **nicht** gestattet:
  - a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
  - b) vom Beckenrand in die Becken zu springen,
  - c) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an den Einstiegsleitern zu turnen oder Trennungsseile zu besteigen,
  - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
  - e) Schwimmgurte, Schwimmringe, Schwimmwesten und sonstige Schwimmhilfsmittel im Schwimmbecken zu benutzen.

- f) Schwimmflossen, Tauchermasken und Schnorchel mit in die Becken zu nehmen,
- g) zu lärmern, zu singen, zu pfeifen, der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten u. ä.,
- h) auf den Boden oder ins Badewasser zu spucken,
- i) Glas oder sonstige scharfe Gegenstände weg- oder ins Becken zu werfen,
- j). im AquaFit zu rauchen.

### **Zusätzliche Bestimmungen zur Benutzung der Sauna**

#### **§ 17**

##### **Vorreinigung**

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabadens eine Körperreinigung vorzunehmen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten des Sauna-Raumes wieder abzutrocknen.

#### **§ 18**

##### **Verhalten im Sauna-Raum**

1. Die Benutzung des Sauna-Raumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Sauna-Raumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Sauna-Raum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
2. Bei Benutzung des Sauna-Raumes hat der Badgast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40° C am Fußboden bis 100° C an der Decke, für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Sauna-Raumes.
3. Badesandalen sollten aus hygienischen und die gesundheitliche Wirkung des Saunabadens betreffenden Gründen beim Saunabaden getragen werden. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, andererseits Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in Wasser- und Sauna-Räume mitgenommen werden.
4. Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das gleiche gilt für das Wiederhinabsteigen. Geländer innerhalb des Sauna-Raumes gehören nicht zur üblichen Ausstattung.
5. Badesandalen sollten aus hygienischen und die gesundheitliche Wirkung des Saunabadens betreffenden Gründen beim Saunabaden getragen werden. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, andererseits Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in Wasser und Sauna-Räume mitgenommen werden.
6. Aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Badende sollte jeder Sauna-Benutzer im Sauna-Raum ruhig auf seinem Platze verweilen. Entspannendes Sitzen oder Liegen mit abschließendem Aufsetzen wird empfohlen.
7. Um die Sauna-Wärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist jede körperliche Betätigung zu unterlassen. Die Rücksicht auf andere Badende, die in der Sauna Entspannung suchen verlangt ruhiges Verhalten.
8. Wasseraufgüsse auf den Ofen werden, soweit keine automatische Einrichtung vorhanden ist, grundsätzlich vom Badpersonal durchgeführt. Badegäste dürfen Wasseraufgüsse auf den Ofen nur auf Anweisung des Badpersonals und auch nur dann ausführen, wenn sie mit der Handhabung vertraut sind. Eine Haftung für Schäden durch falsches Verhalten kann auf keinen Fall übernommen werden.

9. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechende Essenzen, insbesondere auf das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Mitbadenden sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, im Ofen entzünden und zu Sauna-Bränden führen.
10. Der Sauna-Raum ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen, und die Tür leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer im Sauna-Raum richtet sich nach dem eigenen Behagen. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspanne auszuharren. Übertreibungen können Zwischenfälle auslösen.
11. Schaben, kratzen, bürsten und anderes „Hantieren“ (z.B. Rasieren) im Sauna-Raum können nicht gestattet werden.

### **§ 19**

#### **Verhalten im Freiluftbad (Saunahof)**

1. Es wird dringend empfohlen, vom Sauna-Raum aus auf dem kürzesten Wege das Freiluftbad aufzusuchen. Die Wirkung der Sauna-Wärme auf die Kreislaufverhältnisse verlangt, dass man im Freiluftbad mit ruhigen Schritten auf und ab geht. Gymnastik ist ebenso zu unterlassen wie Stillstehen.
2. Beim Atmen im Freiluftbad ist die Ausatmung zu beachten. Es sollte nicht übermäßig eingeatmet werden, weil sonst ein Krampfanfall entstehen kann.
3. Es ist verboten, die Einrichtungen des Luftbades zu missbrauchen, zu beschmutzen oder dort zu rauchen.

### **§ 20**

#### **Verhalten im Abkühl-/Kaltwasser-/Bereich**

1. die Benutzung von Kneippschläuchen und Körperduschen sollte nach den Rastschlägen der Saunameister erfolgen. die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper auftreffenden Kaltgusses (sogenannter Blitzguss) ist gefährlich und darf auf keinen Fall an anderen Badegästen durchgeführt werden.
2. Vor Benutzung des Eintauchbeckens ist der Körper von Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in die Becken nicht eingesprungen werden.
3. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung eines Tauchbeckens (oder einer Ruheliege) nicht angewandt werden.
4. Jede Wasservergeudung muss unterbleiben. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.
5. Die Benutzung der Fußwärmebecken, die regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung ist untersagt.

### **§ 21**

#### **Verhalten in den Ruheräumen**

1. In den Ruheräumen darf nicht laut gesprochen werden. Der Badegast soll alles unterlassen, was die übrigen Badegäste stören kann.

2. Ist die Benutzung der Liegen nur in bekleidetem Zustand gestattet, so ist diese Vorschrift zu beachten, oder es muss ein den Körper völlig umhüllendes Badetuch benutzt werden. In Ermangelung eines eigenen Tuches ist eines als Leihwäsche vom Personal zu beziehen.

## **§ 22**

1. Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badpersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Badegast vorgesehen, sind hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen; eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist unter Umständen nicht ausgeschlossen.

Zeven, den 15. April 2011

Samtgemeinde Z e v e n  
Der Samtgemeindebürgermeister

J.-D. Klindworth